



Gemeindeverwaltung Binz • Jasmunder Str. 11 • 18609 Ostseebad Binz

Amt/Sachgebiet: Bau, Verkehr & Umwelt

**Öffentliche Bekanntmachung**

Auskunft erteilt: Romy Guruz  
Zimmer: 111  
Telefon: 038393 – 374-55  
Fax: 038393 – 374-99  
Mail: guruz@gemeinde-binz.de  
Sprechzeiten: Di 9:00-12:00 Uhr und 13:00-17:00 Uhr  
Do 9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

Ostseebad Binz, den 24. Oktober 2018

**Erste Ergänzung und Berichtigung der Allgemeinverfügung  
der Gemeinde Ostseebad Binz vom 15.10.2018**

**zur Umbenennung von Straßen und Änderung von Hausnummern  
in der Gemeinde Binz / Ortsteil Prora**

**veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz vom 18.10.2018**

In Vollzug des folgenden Beschlusses der Gemeindevertretung sowie der nachfolgend genannten gesetzlichen Regelungen:

1. § 51 Absatz 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in der derzeit gültigen Fassung,
2. in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVOBl. M-V, S. 114),
3. § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung,
4. Beschluss Nummer 46-28-2018 der Gemeindevertreter der Gemeinde Ostseebad Binz vom 31.05.2018 Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 02.07.2018,
5. sowie in detaillierter Veröffentlichung in der 1739. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 27.08.2018

ergeht folgende 1. Ergänzung und Berichtigung der Allgemeinverfügung:

alt Bezeichnung Straße & Hausnummer	neu Bezeichnung Straße & Hausnummer	Erläuterungen
Folgende Nummern der Strandstraße werden zu „Südstrand“		
Strandstraße 41	Südstrand 212	Flurstück 5/197 - Parkdeck
Strandstraße 41	Südstrand 213	Flurstück 5/207 - Parkdeck
Folgende Nummer der Mukraner Str. wird zu „Nordstrand“		
Mukraner Str. 20 a	Nordstrand 409	falsche Bezeichnung: Mukraner Str. 21 a



1. Für diese 1. Ergänzung und Berichtigung der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
2. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 15.10.2018 hat in allen Teilen weiterhin Bestand.

**Begründung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen ihre Datenbestände aktualisieren können. Andernfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.11.2018 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 01.11.2018 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Str. 11, 18609 Ostseebad Binz einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ostseebad Binz, 24.10.2018

Karsten Schneider  
Bürgermeister



Romy Guruz  
1. stellvertretende Bürgermeisterin